

**Empfehlungen zur Durchführung
des Sportunterrichts im ersten
Schulhalbjahr 2020/2021**

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen möglichst vollumfänglich im Regelbetrieb als Präsenzunterricht stattfinden. Nur wenn kein Präsenzunterricht erteilt werden kann, soll „Unterricht auf Distanz“ angeboten werden. Auch der Sportunterricht soll in vollem Umfang erteilt werden.

Mit der Schulmail am 3.08.2020 wurde ein Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs versandt. In der Schulmail vom 31. August wurden auf der Basis der gesammelten Erfahrungen behutsame Änderungen vorgenommen. Nachfolgend werden zusammenfassende, unterstützende Empfehlungen für die Durchführung des Sportunterrichtes gegeben.

Unterrichtsorganisation:

- Der Sportunterricht soll zunächst bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien stattfinden.
- Für Sportunterricht im Freien können neben Sportplätzen auch Bolzplätze, Freiflächen in Parks, schulisches Außengelände u.a. genutzt werden. Lösungen vor Ort sind von den räumlichen und organisatorischen Umständen abhängig.
- Anregungen, Ideen und Unterrichtsbilder stehen unter www.schulsport-NRW.de und www.digitalersport.de zur Verfügung.
- **Sportunterricht kann in der Sporthalle stattfinden, wenn** durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann.
- Eine regelmäßige, gute Durchlüftung ist das wirksamste Schutzmittel gegen die Verbreitung des Infektionsgeschehen.
- Belüftungsanlagen müssen, wenn möglich, Frischluftzufuhr von außen gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sollte nach jeder Sportstunde quergelüftet werden. Dazu müssen in einer Dreifachhalle nach jeder Unterrichtseinheit die Trennwände hochgefahren werden.
- Inwieweit eine Belegung der Einfachhalle mit einer kompletten Schulklasse (30 Schüler*innen) möglich ist oder die Nutzung einer Dreifachsporthalle mit 3 Klassen gleichzeitig (90 Schüler*innen), sollte gemeinsam mit der Schulleitung, ggf. den Schulleitungen verschiedener Schulen und dem Schulträger entschieden werden.

- Bei Fragen zu Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stehen Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte der BAD GmbH zur Verfügung und beraten vor Ort.

- Schüler und Schülerinnen sollen immer entsprechende In- und Outdoor-Bekleidung mitbringen.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen zu gewährleisten, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.
- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden.

Findet der Sportunterricht in Sporthallen statt gilt:

- Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Während des eigentlichen Sportunterrichtes in der Sporthalle besteht keine Maskenpflicht.
- Die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, damit sich eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet.
- Falls die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Wichtig ist aber in erster Linie, dass sich Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände waschen oder wirksam desinfizieren.
- Auf die Benutzung der Duschen muss verzichtet werden.

Landessportfest

- Nach § 9 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), in der ab 12. August 2020 gültigen Fassung, sind Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.
- Bei den Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen handelt es sich um außerunterrichtlichen Schulsport, der den Charakter eines Sportfestes im Sinne des § 9 Abs. 5 CoronaSchVO haben. Vor diesem Hintergrund können alle Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen frühestens am 1. November 2020 beginnen.

Unterrichtsinhalte:

Schulstufenübergreifend

- Zu empfehlen sind zunächst Unterrichtseinheiten zu Bewegungsfeldern, bei denen eine Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln leicht umsetzbar ist (z. B. „Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik“).
- Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport“ sollen zunächst zurückgestellt werden.
- Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern).
- Der Schwimmunterricht soll auch in Hallenbädern, soweit die Bäder geöffnet sind, stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Bedingungen sollen gemeinsame Absprachen von Schulträgern, Badbetreibern und Schulen zu einvernehmlichen Lösungen für die konkrete Umsetzung des Schulschwimmunterrichtes vor Ort führen. Orientierungsrahmen für die praktische Umsetzung des Schulschwimmens bietet das Hygienekonzept der Bäder.
- Schwimmunterricht sollte, wenn organisatorisch zu ermöglichen, in kleinen Gruppen stattfinden. Abstände im Becken und am Beckenrand sind durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Gymnasiale Oberstufe

- Die o.g. Hinweise gelten auch für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung und Entfaltung von Kursprofilen.
- Schulen, die das Abiturfach Sport anbieten, werden zu Regelungen für die Fachprüfung Sport sowie den darauf vorbereitenden Unterricht über die zuständigen Dezernate 43 der jeweiligen Bezirksregierung informiert.

Qualifikation „Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte

- Lehrkräfte, die auf Grund ausgefallener Fortbildungsangebote den Nachweis der Rettungsfähigkeit nicht rechtzeitig auffrischen konnten, können übergangsweise trotzdem weiter Schwimmunterricht erteilen, wenn sie im Rahmen einer sorgfältigen Selbstprüfung dokumentieren, dass sie unter den Bedingungen der Schwimmstätte rettungsfähig sind. Die Auffrischung der

Rettungsfähigkeit muss im Verlaufe des Schuljahres so bald wie möglich nachgeholt werden.

Leistungsbewertung:

Sollte zeitweise oder langfristig an einer Schule Unterricht auf Distanz durchgeführt werden, erstreckt sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Dafür sind in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung vorzusehen.